

## Stellungnahme

### zum Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG)

**Die Fernwasserversorgung ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge - nicht weniger, aber auch nicht mehr.**

So sollten sich auch öffentliche Unternehmen wirtschaftlichen Grundsätzen verpflichtet fühlen und nach kaufmännischen Regeln handeln. Dennoch ist die Gewinnerzielungsabsicht hier sekundär.

Außerdem sollte der Grundsatz "Privat vor Staat" beachtet werden und vor allem staatliche - und damit steuerfinanzierte - Konkurrenz zur Privatwirtschaft unterbleiben.

Diesen Grundsätzen wird eine Fernwasserversorgung, die nach dem vorliegenden Entwurf arbeitet, aus unserer Sicht nicht gerecht. Darüber hinaus beinhaltet er aus unserer Sicht erhebliche haushälterische Risiken, die sich aus der (möglichen) Geschäftstätigkeit ergeben.

**Energieerzeugung und Tourismus sind grundsätzlich keine staatlichen Aufgaben.**

§ 4 Abs. 1 geht daher über die Aufgaben einer Fernwasserversorgung hinaus.

Noch deutlicher wird dies im gesamten Abs. 2:

Die in Ziffer 2 genannte Gewinnung und Bereitstellung elektrischer Energie aus Sonne und Wind ist darüber hinaus für eine Wasseranstalt ganz offensichtlich wesensfremd. Hier verweisen wir auf Beratung des Thüringer Landtags und der Thüringer Landesregierung nach § 88 Abs. 2 ThürLHO mit dem Thüringer Landesrechnungshof am 17. März 2015. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat der Thüringer Landesrechnungshof die Empfehlung gegeben, die rechtliche Einordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche der TFW mit Blick auf das europäische Wettbewerbsrecht zu überprüfen (S.11 Punkt 3.4 des Berichts vom 17. März 2015). Die Zweifel des Thüringer Landesrechnungshof aus dem Jahr 2015 dürften mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf noch verstärkt werden, insbesondere durch den neuen § 12 "Berichte an den Verwaltungsrat, Unternehmensplanung".

Wir haben auch die Befürchtung, dass gerade der komplexe Bereich Energieerzeugung und -vertrieb sehr wohl "die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1" beeinträchtigen wird. Denn gerade dieser Bereich ist aufgrund der angesprochenen Komplexität aus unserer Sicht nicht parallel zu den bisherigen Tätigkeiten zu bearbeiten.

**Die potenziellen Geschäftstätigkeiten der Anstalt sind auf eine unternehmerische Tätigkeit ausgerichtet und gehen damit über die Daseinsvorsorge deutlich hinaus.**

Der gesamte § 4 Abs. 3 läuft faktisch auf eine Blankoermächtigung hinaus, da er jede Art von Geschäften, Gründungen und Beteiligungen explizit gestattet. Die Einschränkungen ergeben sich aus unserer Sicht lediglich aus dem Verweis auf die §§ 65 - 69 ThürLHO in der Gesetzesbegründung, sind aber nicht im Gesetz geregelt.



Das volle Ausmaß der potenziellen Geschäftstätigkeit der Anstalt wird aus dem § 13 Abs. 5 ersichtlich, der auflistet, welche Tätigkeiten der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Insbesondere die Ziffern 2 bis 5 sowie 7 sind aus unserer Sicht nicht nur einer Fernwasseranstalt wesensfremd, sondern zielen auf die Errichtung eines Staatsbetriebes ab.

Besonders kritisch zu sehen ist Ziffer 4, die nicht nur die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ermöglicht, sondern explizit derivative Finanzprodukte benennt. Nicht nur, dass diese einer Fernwasseranstalt wesensfremd sind, sie sind bekanntermaßen auch gegenüber anderen Finanzgeschäften besonders riskant. Wie sie durch eine Fernwasseranstalt kompetent zu bearbeiten sein sollen, erschließt sich nicht. Hier ist explizit darauf hinzuweisen, dass das Land laut § 2 Abs. 2 als Träger unbeschränkt haftet. Ob der Haftungsausschluss bezüglich Tochtergesellschaften oder Beteiligungen im Verlustfalle tatsächlich gerichtsfest ist, kann nicht abgeschätzt werden - angesichts der finanziellen Risiken für den Landeshaushalt wäre hier mehr Vorsicht geboten.

**Die Kostenabschätzung ist unvollständig und aus unserer Sicht nicht belastbar.**

Die Annahme, dass die deutlichen Mehraufgaben der künftigen Anstalt aus bestehenden Personal- und Sachmitteln zu decken sind, teilen wir nicht. Für die neuen Aufgaben müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Fachpersonal z.B. für den Energiebereich eingestellt werden. Nicht nur, dass hiermit die Personalkosten des Landes weiter steigen würden. Auch würde man sich damit weiter vom notwendigen Stellenabbau entfernen und den gegenteiligen Weg beschreiten.

**Aus oben genannten Gründen lehnen wir den Entwurf in seiner vorliegenden Form ab.**